

## Die Unmöglichkeit

### Zusatzbogen 2

#### Das Schicksal der Gegenleistung nach § 326 BGB

##### I. Anspruch entstanden

- Vorliegen eines Vertrages
- keine rechtshindernden Einwendungen

##### II. Anspruch untergegangen

- Wenn die Leistung nach § 275 BGB unmöglich geworden ist, ist das Schicksal der Gegenleistung anhand § 326 BGB zu überprüfen.
1. Nach § 326 I S. 1 Hs. 1 BGB erlischt auch der Gegenleistungsanspruch, wenn die Leistungspflicht des Schuldners ausgeschlossen ist.

##### Voraussetzungen:

1. Gegenseitiger Vertrag
2. Freiwerden des Schuldners von seiner synallagmatischen Leistungspflicht nach § 275 BGB
3. Keine Ausnahmen

→§ **446 BGB**: Gemäß § 446 BGB geht mit der Übergabe der Sache die Preisgefahr auf den Käufer über. Bei einer nach dem Gefahrübergang eingetretenen Unmöglichkeit verliert der Schuldner daher nicht seinen Anspruch auf Gegenleistung.

→§ **447 BGB**: Gefahrübergang bei Schickschuld

→§ **644 I 1 BGB**: Preisgefahr bis zur Abnahme des Werkes nach § 640 BGB

→§ **326 II 1 Fall 1**: → Gläubiger für die Unmöglichkeit der Leistung allein oder weit überwiegend verantwortlich

→§ **326 II 1 Fall 2**: → Eintritt der Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges (§§ 293 ff. BGB) des Gläubigers